

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Anzeigenaufträge. Vertragsinhalt wird ausschließlich das in der Auftragsbestätigung Enthaltene. Mündliche oder telefonischen Nebenabreden jeder Art, auch mit Vertretern oder Mitarbeitern des Verlages gelten als unverbindliche Vorbesprechungen, solange sie nicht im Vertrag schriftlich bestätigt sind.

1. "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen (auch Bezugsquellen-Anzeigen) eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten (Auftraggeber) in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung mit dem Verlag. Gibt ein Werbemittler (z.B. Agentur) für mehrere Werbetreibende im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen Anzeigen auf, so ist die individuelle Anzahl der Anzeigen des einzelnen Werbetreibenden maßgebend für die Gewährung von Rabatten. Die Rechtsverbindlichkeit eines Auftrages tritt erst durch schriftliche Bestätigung des Verlages an den Auftraggeber ein. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Die in der geltenden Anzeigenpreisliste aufgeführten Preise sind Festpreise und bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste für beide Vertragsparteien verbindlich. Nachlässe gelten nur für die innerhalb eines Jahres in dieser Zeitschrift erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigenmengen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber dem Verlag unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsansprüche (z.B. Stornogebühr) den Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn die Unmöglichkeit der Leistung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages zurückzuführen ist. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Anzeigenauftrag kündigt oder aus einem vom Verlag nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt bzw. diesen anfechtet, hat der Verlag Anspruch auf pauschale Vergütung bzw. Aufwendungsersatz gegenüber dem Auftraggeber wie folgt: 45% der Vertragssumme bei Vertragsbeendigung vor Erstellung des Korrekturabzuges, 85% der Vertragssumme bei Vertragsbeendigung ab Erstellung des Korrekturabzuges; 100% der Vertragssumme bei Vertragsbeendigung ab Erteilung des Druckauftrages. Der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Betrages obliegt dem Auftraggeber.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen – sofern angeboten – die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht ausführbar ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmte Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Zeitschrift wird keine Gewähr übernommen bzw. im Nichteinhaltungsfalle kein Schadensersatz geleistet. Das gleiche gilt auch für nicht veröffentlichte Anzeigen. Ebenso kann keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Redaktionsprogramms übernommen werden. Für die Platzierung einer Anzeige innerhalb eines Textteils ist der Textteilpreis zu zahlen. Bei bindenden und bestätigten Platzierungsvorschriften, auch im Textteil, ist der Aufschlag gemäß Preisliste zu zahlen. Können Platzierungs- oder Farbvorschriften nicht eingehalten werden, so behält sich der Verlag das Recht auf Abänderungen entsprechend den gegebenen Möglichkeiten oder Veröffentlichungen der Anzeige in einem späteren Heft vor.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen auf Textseiten stehend; eine 1/1-Anzeigenseite steht immer gegenüber einer redaktionellen Seite. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss. Farbausschluss für Farbanzeigen ist ebenfalls nicht möglich.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Es werden nur genormte Seitenteile gemäß Preisliste veröffentlicht. Abweichende Druckunterlagen werden ohne besondere Benachrichtigung des Auftraggebers durch Bestoßen etc. oder Umrandung auf das entsprechende Format gebracht. Passt ein bestellter Text nicht in das bestellte Format, so ist der Verlag automatisch berechtigt, das nächstgrößere Format zu wählen und zu berechnen. Sind bei der Auftragserteilung keine besonderen Größenvorschriften gegeben, setzt der Verlag von sich aus ein dem Charakter der Anzeige entsprechendes Format nach der Preisliste fest. Kleinanzeigen werden einheitlich veröffentlicht; die Berechnung der Höhe erfolgt von Linie zu Linie.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Sind etwaige Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber auch bei ungenügendem Abdruck keinerlei Ansprüche. Bei verspätetem Eintreffen des Anzeigentextes bzw. der notwendigen Druckunterlagen ist der Verlag berechtigt, den für den Auftraggeber aufgrund seiner Bestellung reservierten Raum frei zu halten bzw. darin lediglich den Firmennamen abzudrucken und dem Auftraggeber diese Fläche in Rechnung zu stellen. Die Kosten für Entwürfe, Reinzeichnungen, Bild- und Datenbearbeitung sind in den Anzeigenpreisen nicht enthalten. Soweit der Auftraggeber also die Druckunterlagen nicht zur Verfügung stellt, übernimmt er die Kosten für die Beschaffung. Für Fehler aus telefonischen oder fernschriftlichen Übermittlungen jeder Art sowie die Richtigkeit von Übersetzungen von Anzeigentexten übernimmt der Verlag keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch zeitbedingt bestmögliche Wiedergabe der Anzeige auf Basis der übermittelten digitalen Daten; Grundlage hierfür ist die durchschnittliche Druckleistung auf der verwendeten Papierqualität.

10. Der Auftraggeber hat bei schuldhaft ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Wegen weiterer Ansprüche und Rechte haftet der Verlag nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verlages. Reklamationen müssen – verdeckte Mängel ausgenommen – innerhalb von acht Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg schriftlich geltend gemacht und begründet werden. Ein Aufschub der Zahlungsverpflichtung entsteht heraus jedoch nicht.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Wird der dem Auftraggeber überlassene Probeabzug durch diesen nicht, oder nicht fristgemäß zurückgesandt, so gilt dies für den Verlag als Druckfreigabe.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, spätestens aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und Spesen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Ab Eröffnung der Insolvenz und der Einleitung von Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
14. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg mit der Rechnung. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern mitgeliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. Der Verlag kann, ohne eine zukünftig bindende Verpflichtung einzugehen, auch generell Vollbelege versenden, solange ihm dies als die wirtschaftlichste Lösung erscheint.
15. Dem Auftraggeber steht ein allgemeines Rücktrittsrecht binnen 7 Tagen nach Auftragserteilung zu, sofern nicht der Anzeigenschluss innerhalb der Rücktrittsfrist liegt. Die Stornierung eines erteilten Auftrages bedarf eines wichtigen Grundes und muss dem Verlag min. 6 Wochen vor dem geplanten Erscheinungstermin mitgeteilt werden. Einseitiges Annullieren von erteilten Aufträgen für Anzeigen bevorzugter Platzierung (Titel, U₂, U₃, U₄ und Heftmitte) ist unmöglich. Bei Stornierung von Aufträgen wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Anzeigenwertes in Rechnung gestellt. Bei Stornierung nach Anzeigenschluss hat der Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Anzeigenwertes zzgl. bereits angefallener Satz- und Handlungskosten zu bezahlen.
16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren mehr als 20 v.H. und bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren mehr als 15 v.H. beträgt.
Darüber hinaus sind Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber die Auflagenminderung so rechtzeitig zur Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige aus Wegfall der Geschäftsgrundlage vom Vertrag zurücktreten konnte.
17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Zuschriften auf Chiffreanzeigen werden nur auf normalem Postweg weitergeleitet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. Bei Chiffreanzeigen haftet der Auftraggeber dafür, dass Unterlagen, die den Zuschriften beigelegt sind, spätestens innerhalb von vier Wochen an die Einsender zurückgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verlag berechtigt, Einsendern auf deren Reklamationen hin die Anschrift des Auftraggebers zu benennen.
18. Lithos und sonstige Unterlagen werden nur auf besondere Anforderung zu Lasten des Auftraggebers zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet zwei Monate nach Ablauf des Auftrages. Der Verlag übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
19. Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie der Anzeigenpreise entfalten sofortige Wirkung, dies gilt auch für laufende o. erst später beginnende Aufträge.
20. Für die Veröffentlichung von Anzeigen- oder Beilagenaufträgen in dieser Zeitschrift gelten nur die vorstehenden Bedingungen und nicht etwaige allgemeine oder besondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere auch durch die Annahme der Auftragsbestätigung als vereinbart.
21. Der Verlag speichert die im Verkehr mit den Geschäftspartnern relevanten Daten zwecks Verarbeitung im automatisierten Verfahren.
22. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verlages. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz des Verlages zuständig ist. Der Verlag ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.